

Aufnahmevertrag
Kindertagesstätte „Spatzennest“ Obergurig
- Hort -

Für den Schüler / die Schülerin

Name: _____

geb. am: ____ . ____ . ____

Anschrift: _____

Name der Sorgeberechtigten

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefonnummer:

Handy Mutter:

Handy Vater:

beantrage ich die Aufnahme ab ____ . ____ . ____ in den Schulhort in Obergurig.

1. Betreuungszeiten:

Bitte wählen Sie die für Ihr Kind benötigte Betreuungszeit:

Nachmittagshort
in der Schulzeit bis 5 Stunden
und Ganztagsbetreuung in den Ferien

Früh- und Nachmittagshort
in der Schulzeit bis 6 Stunden
und Ganztagsbetreuung in den Ferien

Der Frühhort findet wie folgt statt: 6.00 – 7.00 Uhr Betreuung im Kindergarten
7.00 – 7.30 Uhr Betreuung im Hort

Kinder, welche den Frühhort im Kindergarten besuchen, bewältigen selbst den Weg zwischen den Einrichtungen.

Die **Öffnungszeiten und Betreuungszeiten** sind:

Betreuungszeit an Schultagen: 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr/ 11.35 Uhr bis 17.00 Uhr

Betreuungszeit in den Ferienwochen und unterrichtsfreien Werktagen: 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Einrichtung bleibt in der 5. Sommerferienwoche für die Dauer von 5 Tagen geschlossen.
Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

2. Elternbeitrag:

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Anmeldungen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme v. H. der vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Kosten dafür können Sie dem aktuellen Beitragsverzeichnis entnehmen. Dieses wird jährlich zum 01.08. anhand der Betriebskosten für die Kindertagesstätte aktualisiert und ist auf der Homepage der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde einsehbar.

Ermäßigungen für Alleinerziehende und Ermäßigungen für die Betreuung mehrerer Kinder einer Familie, welche eine Einrichtung besuchen, werden laut oben genanntem Verzeichnis gewährt.

Wir bitten Sie, den Elternbeitrag bis zum 20. des laufenden Monats auf das Konto der Gemeindeverwaltung, DE36 8555 0000 1000 001675, der Kreissparkasse Bautzen einzuzahlen. Bevorzugt erteilen Sie bitte der Gemeindeverwaltung Obergurig eine Einzugsermächtigung von Ihrem Konto, somit ersparen Sie sich bei Terminüberschreitungen die Mahngebühren.

3. Verpflegungspauschale

Für Verpflegungskosten wird eine Pauschale erhoben, einsehbar im aktuellen Beitragsverzeichnis.

4. Kosten für Mehrbetreuung im Hort

Bei einer Betreuung von den in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Zusatzbetrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag richtet sich dabei danach, ob der weitere Betreuungsbedarf **innerhalb oder außerhalb** der regulären Öffnungszeit liegt. Die Zusatzbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Beitragsverzeichnis

Ferienbetreuung im Hort

In den Ferien und an unterrichtsfreien Werktagen werden die Kinder ganztags betreut. Die individuelle erforderliche Betreuungszeit teilen Sie vorab über eine Abfrage dem Hortteam mit.

Kosten bei Ausflügen

Mehrkosten, die in den Schulferien durch Ausflüge und besondere Angebote entstehen, werden in Rechnung gestellt. Über die entstehenden Kosten und die entsprechenden Angebote werden Sie durch das Ferienprogramm, einsehbar auf unserer Homepage, im Vorfeld informiert.

Bei Krankheit oder anderen Verhinderungen der Teilnahme bitte das Kind immer bis **7.45 Uhr** am jeweiligen Tag abmelden. Kosten für Ausflüge können nur bei nachgewiesener Krankheit mit Attest erlassen werden.

5. Abholberechtigung

Kinder, die in unserer Einrichtung angemeldet sind, dürfen nur von Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder von Personen die durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten dafür autorisiert wurden.

6. Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Personen-/Sorgeberechtigten

Die Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung durch Kündigung ist zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leiterin der Einrichtung bis zum 30. des Vormonates, indem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen.

Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit. Nach ergangenem Bescheid kann die Änderung der Benutzung der Kindertageseinrichtung erfolgen, wobei eine mindestens dreimonatige Haltefrist der Änderung einzuhalten ist.

Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen, zum Beispiel zum Zweck der Kostenersparnis durch die Eltern, sind nicht zulässig.

Nach ergangenem Bescheid kann die Änderung der Benutzung der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Der Betreuungsvertrag endet für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat.

Das Schuljahr schließt jeweils die sich anschließenden Sommerferien an. Eine Beendigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende erfolgt auch bei Wegzug der Personenberechtigten aus der Gemeinde Obergurig. In diesen Fällen bedarf es keiner Kündigung.

In Ausnahmefällen, insbesondere Notsituationen, kann von den festgelegten Fristen abgewichen werden.

Bei Nichtantritt des Platzes und Kündigung des Aufnahmevertrages innerhalb von weniger als drei Monaten vor Betreuungsbeginn wird eine Ausfallgebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen fällig. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten.

7. Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindereinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
2. die Personen-/Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Bei Zahlungsrückständen von einem Monat ergeht eine Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsrückständen von zwei Monaten erfolgt eine Anhörung nach § 28 VwVfG. Erfolgt dann keine Begleichung der offenen Forderungen der Gemeinde durch die Eltern, muss die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgen.

Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keinem gesonderten Bescheid der Gemeinde. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Erklärung.

Die Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 27.10.2014, geändert am 25.04.2016, 26.06.2018, 26.06.2019, 29.09.2020, 27.02.2023 und 23.10.2023 (Kindertageseinrichtungssatzung) sowie die Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), bilden die Grundlage zur Aufnahme Ihres Kindes in der genannten Einrichtung.

Datum:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Erziehungs- Sorgeberechtigte

Unterschrift:

Gemeinde

Unterschrift:

Kindertagesstätte